

Richtlinien der Stadt Ditzingen über die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und Freizeitgestaltung

I. Allgemeines

- (1) Die Stadt Ditzingen gewährt Trägern der freien Jugendhilfe sowie im Stadtgebiet wirkenden Vereinen, Verbänden und Religionsgemeinschaften (nachfolgend Träger genannt) auf Antrag Zuschüsse zu den von ihnen durchgeführten Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und Freizeitgestaltung. Dies geschieht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.
- (2) Ergänzend zu diesen Richtlinien kann die Stadt Ditzingen mit Trägern einzelvertragliche Vereinbarungen zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und Freizeitgestaltung treffen, sofern dies die Art oder Bedeutung der Maßnahme erfordert.

II. Fördervoraussetzungen

- (1) Grundlegende Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass der jeweilige Träger
 1. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
 3. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
- (2) Gefördert werden nur Maßnahmen von Trägern, die sicherstellen, dass alle in ihrem Verantwortungsbereich haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen, welche Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder im vergleichbaren Kontakt zu diesen stehen, nicht wegen einer Straftat gem. § 72 a SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurden. Dies gewährleisten sie durch regelmäßige Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse (bzw. in Ausnahmefällen durch eine Selbstverpflichtungserklärung der Ehrenamtlichen) aller entsprechend Tätigen.
- (3) Es werden nur Maßnahmen gefördert,
 1. an denen Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahren teilnehmen,
 2. die höchstens 4 Wochen andauern (An- und Abreistage zählen als ganze Tage),
 3. an denen mindestens 6 Teilnehmende bis einschließlich 18 Jahre teilnehmen und
 4. bei denen die Betreuung der Teilnehmenden mindestens einen Schlüssel von 1:11 (Betreuende zu Teilnehmenden) aufweist.

III. Förderlinie 1

- (1) Maßnahmen der Förderlinie 1 sind Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und Freizeitgestaltung, die die unter I bis II genannten Kriterien erfüllen, zudem mindestens 4 Tage andauern (An- und Abreistage zählen als ganze Tage) und nicht der Förderlinie 2 (s. III) zuzuordnen sind.
- (2) Bei Maßnahmen der Förderlinie 1 beträgt der regelmäßige Zuschuss pro Ditzinger Teilnehmendem und Tag 3,90 €. Daneben wird je 8 förderfähigen Teilnehmenden ein Zuschuss von 3,90 € pro Tag und Betreuungsperson gewährt.
- (3) Die Träger von Maßnahmen der Förderlinie 1 melden der Stadt Ditzingen, Amt für Jugend, Bildung und Betreuung, rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn der Maßnahme formlos Ort und Dauer sowie die voraussichtliche Teilnehmendenzahl. Sie erhalten daraufhin eine Mitteilung, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird.

- (4) Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme der Förderlinie 1 ist der formelle Förderantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck der Stadt Ditzingen, Amt für Jugend, Bildung und Betreuung, zuzusenden und die für die Zuschussberechnung erforderlichen Nachweise beizufügen. Der danach errechnete Zuschuss wird dem Träger schriftlich mitgeteilt und überwiesen.

IV. Förderlinie 2

- (1) Maßnahmen der Förderlinie 2 sind Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und Freizeitgestaltung, die nachweislich, neben den unter I bis II genannten Voraussetzungen,
1. mindestens 5 Werktage andauern (An- und Abreistage zählen als ganze Tage),
 2. im Mittel mindestens 8 Stunden pro Maßnahmetag umfassen,
 3. sich vorrangig an Kinder und Jugendliche aus Ditzingen im Alter von 6 bis 12 Jahren richten,
 4. von adäquat geschulten Betreuungspersonen durchgeführt werden,
 5. bei denen die Anmeldung frei und öffentlich zugänglich, insbesondere unabhängig von Vereinsmitgliedschaft, Religionszugehörigkeit, Schulbesuch oder Leistung ist und
 6. die verbindlich in die Bedarfsplanung der Stadt Ditzingen zur Ferienbetreuung eingebunden sind.
- (2) Bei Maßnahmen der Förderlinie 2 beträgt der regelmäßige Zuschuss pro Ditzinger Teilnehmendem und Tag im Alter von 6 bis 12 Jahren 5,20 €. (Stichtag ist der erste Maßnahmetag). Daneben wird je 8 förderfähigen Teilnehmenden ein Zuschuss von 5,20 € pro Tag und Betreuungsperson gewährt.
- (3) Die Träger von Maßnahmen der Förderlinie 2 melden der Stadt Ditzingen, Amt für Jugend, Bildung und Betreuung, spätestens im Dezember des Vorjahres der Durchführung der Maßnahme formlos Ort und Dauer, die voraussichtliche Teilnehmendenzahl und erklären sich bereit, die in Absatz 1 genannten Kriterien verbindlich zu erfüllen. Sie erhalten daraufhin eine Mitteilung, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss im Rahmen der Förderlinie 2 gewährt wird. Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen möglich.
- (4) Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme der Förderlinie 2 ist der formelle Förderantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck der Stadt Ditzingen, Amt für Jugend, Bildung und Betreuung, zuzusenden und die für die Zuschussberechnung erforderlichen Nachweise beizufügen. Der danach errechnete Zuschuss wird dem Träger schriftlich mitgeteilt und überwiesen.

V. Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 17.12.2024 beschlossen und treten zum 01.02.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Ditzingen über die Gewährung von Förderungsbeiträgen zu Maßnahmen der Jugenderholung und Freizeitgestaltung vom 06.06.1989, geändert am 18.06.1991, 10.11.1992 und 13.11.2001 außer Kraft.

gez.

M a k u r a t h

Oberbürgermeister